

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Per E-Mail: land@vorarlberg.at

Geschäftszahl: 2024-0.098.601

Ihr Zeichen: PrsG-030-8/LG-1172

Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über eine Änderung des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten – Sammelnovelle; Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 17. Jänner 2024, Zl. PrsG-030-8/LG-1172, nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000)

Zu Z 11 (§ 42 d – Karenz zur Begleitung von Kindern bei einem Rehabilitationsaufenthalt)

Eine analoge Regelung (§ 14e Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)) ist seit 1. November 2023 für Arbeitnehmer:innen in Kraft getreten. Demnach haben Arbeitnehmer:innen, deren Kind, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem vom zuständigen Träger der Sozialversicherung ein stationärer Aufenthalt im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts.

Es wird angemerkt, dass § 42d des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes 2000 für Bedienstete im Vergleich zu Arbeitnehmer:innen nach AVRAG zusätzliche Einschränkungen vorsieht. Nach dieser Regelung haben Landesbedienstete für Kinder der Person, mit der sie in Lebensgemeinschaft leben, **insoweit** Anspruch auf Karenz zur Begleitung von Kindern bei einem Rehabilitationsaufenthalt, als **sie im gemeinsamen Haushalt leben**.

9. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt